

Anhang
Familienzuschlag
für Beamtinnen und Beamte
(Monatsbeträge in Euro)

Anlage 13
Gültig ab 1. Januar 2021

	Stufe 1 (§ 43 Absatz 1)	Stufe 2 (§ 43 Absatz 2)
Besoldungsgruppen A 5 und A 6	144,88	277,30
Besoldungsgruppen A 7 und A 8	143,16	274,03
übrige Besoldungsgruppen	148,52	277,84

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind

in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 um 132,42 Euro,
in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8 um 130,87 Euro,
in den übrigen Besoldungsgruppen um 129,32 Euro.

Für das dritte zu berücksichtigende Kind erhöht sich der Familienzuschlag

in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 um 816,79 Euro,
in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8 um 811,95 Euro,
in den übrigen Besoldungsgruppen um 807,15 Euro.

Für das vierte zu berücksichtigende Kind erhöht sich der Familienzuschlag

in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 um 772,05 Euro,
in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8 um 767,21 Euro,
in den übrigen Besoldungsgruppen um 762,41 Euro.

Für das fünfte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind erhöht sich der Familienzuschlag

in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 um 778,86 Euro,
in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8 um 774,02 Euro,
in den übrigen Besoldungsgruppen um 769,22 Euro.

Erhöhungsbetrag für die Besoldungsgruppe A 5:

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 5 um 7,39 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 5 um 22,16 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

**Familienzuschlag
für Anwärtnerinnen und Anwärter***
(Monatsbeträge in Euro)

noch Anlage 13
Gültig ab 1. Januar 2021

	Stufe 1 (§ 43 Absatz 1)	Stufe 2 (§ 43 Absatz 2)
Besoldungsgruppen A 5 bis A 8	143,16	274,03
übrige Besoldungsgruppen	150,32	281,19

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 130,87 Euro, für das dritte zu berücksichtigende Kind um 811,95 Euro, für das vierte zu berücksichtigende Kind um 767,21 Euro und für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 774,02 Euro.

Erhöhungsbetrag für die Besoldungsgruppe A 5:

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 5 um 7,30 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 5 um 21,89 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

*Soweit in dieser Tabelle der Begriff "Besoldungsgruppe" verwendet wird, ist darunter die Besoldungsgruppe des Einstiegsamtes, in das die Anwärtlerin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt, zu verstehen.